

Der Polizeipräsident in Berlin

Stab des Polizeipräsidenten



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr St 6 (V) IFG 2015 - 4

Bearbeiter/-in: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 2344

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906010
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-906010
Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 15. April 2015

RettungssanitäterInnen und NotärztInnen bei der Berliner Bereitschaftspolizei [#8899]

Ihr Antrag nach dem IFG vom 17. März 2015 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte

Ihre o.g. Anfrage wurde mir am 23. März 2015 von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

In Ihrem Antrag erbitten Sie Informationen in Form einer Aktenauskunft über

- die Anzahl von RettungssanitäterInnen und NotärztInnen die bei der Berliner Bereitschaftspolizei im Einsatz sind,
- deren Kennzeichnung sowie
- deren Bewaffnung,
- die Anzahl der Sanitätsfahrzeuge der Hundertschaften der Berliner Bereitschaftspolizei sowie
- deren Kennzeichnung,
- die Gewährleistung des Grundsatzes der medizinischen Versorgung von Zivilisten,
- die gesetzliche Regelung dieses Grundsatzes bei den o.g. Einheiten,
- die genaue Regelung, die das Vorgehen der Beamten vorschreibt,
- die Schweigepflicht der Einsatzkräfte nach § 203 StGB.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof Platz der Luftbrücke
Bus 104, 119, 341, 184

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin

Geldinstitut Postbank Berlin
Konto 137-106

Bankleitzahl
10010010

Auf Grund Ihres Antrages ergeht der nachfolgende

Bescheid

1. Der Antrag wird hinsichtlich der Angaben zur Anzahl der RettungssanitäterInnen und NotärztInnen sowie der Anzahl der Sanitätsfahrzeuge gemäß § 11 IFG abgelehnt.
2. Für die Akteneinsicht der übrigen Fragen würden voraussichtlich Kosten in Höhe von 80,89 EUR festgesetzt werden.

Begründung

Zu 1.

Gemäß § 11 IFG kann die Akteneinsicht bzw. Akteneinsicht versagt werden, wenn die Veröffentlichung schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes oder eine schwerwiegende Gefährdung für das Allgemeinwohl nach sich ziehen würde. Hierunter fallen Informationen, bei deren Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Bestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährdet werden.

Die Anzahl der Rettungskräfte und Rettungsfahrzeuge, welche der Polizei Berlin zur Verfügung stehen, ist eine Angabe mit taktischer Relevanz. Durch die Kenntnis der genauen Anzahl kann die Leistungsfähigkeit der Polizei Berlin bei der Versorgung der Dienstkräfte durch Dritte eingeschätzt und dieses Wissen zum Nachteil der Polizei Berlin ausgenutzt werden.

In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Wenn in Gefährdungslagen die Polizei eines Landes auf Grund von Störmaßnahmen diesen nicht mehr oder nur teilweise begegnen könnte, ist auch eine Gefährdung der inneren Sicherheit zu erwarten.

Zu 2.

Eine Akteneinsicht nach dem IFG ist gemäß § 16 Satz 1 IFG vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), i.V.m. § 1 Abs. 1 Berliner Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), i.V.m. Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) gebührenpflichtig.

Danach ist für eine einfache Akteneinsicht eine Gebühr zwischen 5,- und 100,- Euro zu erheben.

Vorliegend handelt es sich um eine einfache Akteneinsicht. Die Höhe der Gebühr ist dabei nach § 5 Nr. 2 VGebO nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten zu bemessen, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die Beantwortung der einzelnen Fragen sind unterschiedliche Akten auszuwerten und zu prüfen, ob Ablehnungsgründe nach dem IFG bestehen sowie erforderliche Abstimmungen mit verschiedenen Gliederungseinheiten der Polizei Berlin durchzuführen, was einen Arbeitsaufwand von ca. 1,5 Stunden erforderlich machen wird. Dafür werden Beamte des gehobenen Dienstes tätig, deren Stundensatz mit 53,93 EUR anzu-

setzen ist, so dass sich rechnerisch eine Gebühr in Höhe von 80,89 EUR ergeben würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Sawall